

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

005

Gesetz: BAT §§ 22, 23 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 Buchst. a,
§ 24; BGB §§ 133, 157, 242; ZPO §§ 286, 554 Abs. 3
Ziff. 2 b

Leitsätze:

1. Eine Änderung der überwiegend auszuübenden Tätigkeit im Sinne des § 23 Abs. 1 Unterabs. 1 BAT liegt dann vor, wenn die Tätigkeit, ohne auf einer neuen Zuweisungsanordnung des Arbeitgebers zu beruhen, sich qualitativ ändert.
2. Wenn in § 23 Abs. 2 Buchst. a BAT vorgeschrieben wird, der Angestellte sei unverzüglich höherzugruppieren, wenn ihm durch ausdrückliche Anordnung des Arbeitgebers für die Dauer eine höherwertige Tätigkeit übertragen wird, so ist diese tarifliche Bestimmung dahin auszulegen, daß sich die ausdrückliche Anordnung des Arbeitgebers nur auf die Zuweisung der höherwertigen Tätigkeit erstrecken muß, daß aber die weitere anspruchsbegründende Voraussetzung der Zuweisung der Tätigkeit "für die Dauer" sich auch aus den Umständen ergeben kann.

Aktenzeichen: 4 AZR 102/70

Urteil des BAG vom 13. Januar 1971

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
13. Januar 1971

005

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13. Januar 1971 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Schwennicke und Stempel für Recht erkannt:

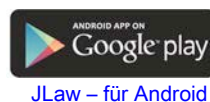
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 23. Januar 1970 - 2 Sa 592/69 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1943 geborene Kläger trat nach dem Besuch der Volksschule bei der Beklagten in die Verwaltungslehre. Nach dreijähriger Lehre bestand der Kläger die Abschlußprüfung nicht. Darauf wurde das Lehrverhältnis um ein Jahr verlängert. Gegen Ende der verlängerten Lehrzeit wies die Berufsschule die Beklagte auf die Gefahr hin, daß der Kläger wegen nicht ausreichender Leistungen in verschiedenen Fächern das Ausbildungsziel wiederum nicht erreichen werde. Der Kläger bestand dann die Abschlußprüfung mit dem Gesamtergebnis "ausreichend" und wurde ab 1. April 1961 von der Beklagten in das Angestelltenverhältnis übernommen. Im Arbeitsvertrag ist vereinbart, daß sich sein Arbeitsverhältnis nach dem BAT nebst Sonderregelungen in der jeweils geltenden Fassung richtet.

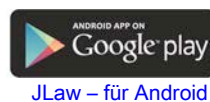
Der Kläger wurde zunächst mit Vergütung nach der VergGr. VIII BAT in der Kfz-Zulassungsstelle bei der Abteilung für Straßenverkehr beschäftigt. Ab 1. Oktober 1961 erhielt er eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen den VergGr. VII und VIII BAT.

Nachdem der Kläger einen Angestelltenlehrgang I mit dem Gesamtergebnis "ausreichend" abgeschlossen hatte, wurde er ab 9. Oktober 1964 beim Vermessungs- und Katasteramt in der Verwaltungs- und Lagerbuchhaltung eingesetzt und ab 1. November 1964 nach der VergGr. VI b BAT vergütet. Er hatte dort im wesentlichen folgende Arbeiten zu verrichten: Prüfen, Anfordern und Bestandsnachweisung von Raum- und Arbeitsplatzausstattungen und Schutzkleidungen; Prüfen von Anträgen auf Zulassung privateigener Kfz; Prüfen der Arbeitsstunden- und Zulagenachweisungen; Prüfen und Anfordern von Zehr- und Kleidergeld und Fahrkosten; Einsatz stadteigener Kfz; Führen der Bürokasse; Aufstellen und Fortschreiben der Inventarnachweise und sonstige allgemeine Verwaltungsarbeiten; Verwalten der Hausapotheke.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Von April 1965 bis September 1966 leistete der Kläger seinen Wehrdienst ab.

Am 27. Juni 1968 bestand er die Abschlußprüfung eines Verwaltungslehrgangs II mit dem Gesamtergebnis "ausreichend". Durch Verfügung vom 28. Juni 1968 ordnete die Beklagte die Versetzung des Klägers zum Sozialamt an. Darin heißt es:

"Zur Einarbeitung in das Aufgabengebiet des bisherigen Stelleninhabers wird der VA
N Sch , StA 62, ab sofort zum
StA 50 versetzt.
Ersatz für: freie V b-Stelle
Ersatz: W "

Diese Verfügung ging am 2. Juli 1968 beim Vermessungs- und Katasteramt ein und wurde dem Kläger von seinem damaligen Dienststellenleiter mündlich bekannt gegeben; welche Aufgaben der Kläger beim Sozialamt übernehmen sollte, wurde ihm nicht mitgeteilt.

Am 4. Juli 1968 meldete sich der Kläger beim Amtsleiter des Sozialamts, der ihn an den zuständigen Abteilungsleiter verwies. In dessen Begleitung suchte er den Gruppenleiter auf, der ihn zu seinem neuen Arbeitsplatz führte und ihn mit dem bisherigen Stelleninhaber bekannt machte. Dabei teilten Abteilungsleiter und Gruppenleiter dem Kläger mit, daß dies sein neuer Arbeitsplatz sei, und stellten ihn dem bisherigen Stelleninhaber als seinen Nachfolger vor. Weder bei dieser noch bei anderer Gelegenheit wurde der Kläger darüber unterrichtet, ob es sich bei dieser Versetzung um eine probeweise Versetzung oder um eine solche auf Dauer handeln sollte.

Mit Schreiben vom 17. Juli 1968 forderte der Kläger seine Höhergruppierung nach der VergGr. V b BAT. Darauf hat die Beklagte nicht geantwortet. Nachdem der Leiter des Sozialamts unter dem 14. Oktober 1968 eine positive Beurteilung über die Leistungen des Klägers abgegeben hatte, reihte ihn die Beklagte mit Zustimmung des Personalsrats mit Wirkung vom 1. November 1968 in die VergGr. V b BAT ein.



- 4 -

Der Kläger ist der Ansicht, er sei gemäß § 23 Abs. 2 BAT schon mit Wirkung vom 4. Juli 1968 in die VergGr. V b BAT höherzugruppieren, da ihm die höherwertige Tätigkeit im Sozialamt sogleich ausdrücklich auf Dauer übertragen worden sei. Mit der Klage hat er die Feststellung einer dahingehenden Verpflichtung der Beklagten beantragt.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie räumt ein, daß die dem Kläger zugewiesene Tätigkeit im Sozialamt den tariflichen Merkmalen der VergGr. V b BAT entspreche. Sie bestreitet aber, daß ihm diese Tätigkeit vor der zum 1. November 1968 vorgenommenen Höhergruppierung ausdrücklich auf Dauer übertragen worden sei. Der vom Kläger für die frühere Zeit geltend gemachte Anspruch müsse auch daran scheitern, daß der Personalrat einer Höhergruppierung erst zum 1. November 1968 zugestimmt habe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision begehrt der Kläger die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger für die Zeit vom 4. Juli bis 31. Oktober 1968 nach der VergGr. V b BAT zu bezahlen. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte keinen Erfolg.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist dem Kläger, der aufgrund seiner Tätigkeit beim Vermessungs- und Katasteramt in die VergGr. VI b BAT eingereiht war, nach der Ablegung der zweiten Verwaltungsprüfung im Zuge der Versetzung an das Sozialamt eine andere Tätigkeit zugewiesen worden; diese erfüllt, wie zwischen den Parteien nicht streitig ist, die Merkmale der VergGr. V b BAT.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Damit liegt nicht ein Tatbestand nach § 23 Abs. 1 Unterabs. 1 BAT vor. Diese Vorschrift setzt voraus, daß die überwiegend und nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit des Angestellten sich derart ändert, daß sie nunmehr den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Vergütungsgruppe entspricht. In einem solchen Fall soll ein tariflicher Anspruch auf die höhere Vergütungsgruppe erst entstehen, wenn der Angestellte die höherwertige Tätigkeit sechs Monate ausgeübt hat, und bis zum Ablauf dieser Frist steht es dem Arbeitgeber frei, dem Angestellten wieder eine seiner bisherigen Vergütungsgruppe entsprechende Tätigkeit zuzuweisen. Die Tätigkeit des Klägers hat aber nicht im Sinne dieser Tarifvorschrift "sich geändert". Darunter ist eine Änderung der Tätigkeit in ihren Qualifikationsmerkmalen zu verstehen, die nicht auf einer neuen Zuweisungsanordnung des Arbeitgebers beruht, sondern von der ursprünglichen Tätigkeitszuweisung gedeckt wird, so etwa, wenn die dem Angestellten zur Bearbeitung zugeteilten Vorgänge aus irgendwelchen Gründen, z.B. infolge einer Gesetzesänderung, schwieriger werden, so daß der Angestellte selbständige Leistungen nicht mehr wie bisher nur in nicht unerheblichem Umfang (VergGr. VI b), sondern nunmehr überwiegend (VergGr. V c) zu erbringen hat.

Hingegen erfordert die Bestimmung des § 23 Abs. 2 Buchst. a) BAT, auf die der Kläger seinen Anspruch stützt, eine ausdrückliche Anordnung des Arbeitgebers, durch die dem Angestellten eine höherwertige Tätigkeit übertragen wird, und zwar auf Dauer. Dann erwirbt der Angestellte den tariflichen Anspruch auf die höhere Vergütungsgruppe sogleich, und demgemäß kann der Arbeitgeber ihm auch nicht einseitig wieder eine seiner früheren Vergütungsgruppe entsprechende Tätigkeit zuweisen.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat die Beklagte dem Kläger die höherwertige Tätigkeit



- 6 -

durch ausdrückliche Anordnung im Zuge seiner Versetzung an das Sozialamt übertragen. Die Beklagte ist der Auffassung, in § 23 Abs. 2 Buchst. a) BAT werde auch eine ausdrückliche Erklärung des Arbeitgebers vorausgesetzt, daß dem Angestellten die höherwertige Tätigkeit auf Dauer zugewiesen werde. Wäre diese Auslegung richtig, für die der Wortlaut der Vorschrift zunächst zu sprechen scheint, so würde der Anspruch des Klägers schon deshalb scheitern, weil es nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts an einer ausdrücklichen Erklärung der Beklagten darüber fehlt, daß dem Kläger die neue Tätigkeit auf Dauer übertragen werde.

Indessen ist dem Landesarbeitsgericht darin beizutreten, daß eine ausdrückliche Anordnung nur für die Zuweisung der höherwertigen Tätigkeit vorliegen muß, daß aber aus den gesamten Umständen zu entnehmen ist, ob diese Zuweisungserklärung als eine Übertragung auf Dauer aufzufassen ist. Dafür spricht einmal, daß es in den Verwaltungen nicht die Regel ist, eine auf Dauer gewollte Übertragung einer Tätigkeit auch ausdrücklich (*expressis verbis*), etwa mit den Worten "auf Dauer" oder "nicht nur vorübergehend", als eine solche zu bezeichnen. Die Vorschrift des § 23 Abs. 2 Buchst. a) BAT würde also eine Vielzahl von Fällen, in denen die Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit den Umständen nach erkennbar auf Dauer gewollt ist, nicht erfassen. Das kann nicht im Sinn dieser Vorschrift liegen, zumal es dann an einer Regelung für diese Fälle fehlen würde.

Die ausdrückliche Anordnung, wie sie in § 23 Abs. 2 Buchst. a) BAT vorausgesetzt wird, ist vielmehr aus der Beziehung dieser Vorschrift zu der Regelung in Abs. 1 zu verstehen. Der gewissermaßen von selbst eintretenden Veränderung der übertragenen Tätigkeit in eine höherwertige (Abs. 1) wird die Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit durch ausdrückliche Anordnung (Abs. 2) gegenübergestellt, und an diese beiden Regelungstatbestände werden

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

verschiedene Rechtsfolgen geknüpft. Die Unterschiedlichkeit dieser Regelungen hat ihren inneren Grund darin, daß in dem einen Falle (Abs. 1), die dem Angestellten übertragene Tätigkeit sich verändert und in die Qualifikation einer höheren Vergütungsgruppe hineinwächst, ohne daß dies auf eine Maßnahme des Arbeitgebers zurückzuführen ist, während im anderen Falle (Abs. 2) dem Angestellten die besser bewertete Tätigkeit vom Arbeitgeber ausdrücklich, also bewußt und gewollt, zugewiesen worden ist. Hingegen ist beiden Tatbeständen gemeinsam, daß es sich jeweils um die von dem Angestellten nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit handeln muß, die die Merkmale der höheren Vergütungsgruppe erfüllt. Das entspricht dem Prinzip des BAT, daß sich die Eingruppierung, also der tarifliche Anspruch auf dauernde Vergütung nach einer bestimmten Vergütungsgruppe, danach bestimmt, unter welche tariflichen Tätigkeitsmerkmale die nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit des Angestellten einzuordnen ist. Ob der Angestellte eine Tätigkeit nicht nur vorübergehend auszuüben hat, ist aber weder für die Eingruppierung bei der Einstellung (§ 22 BAT) noch für den Tatbestand des § 23 Abs. 1 BAT von einer ausdrücklichen Erklärung des Arbeitgebers abhängig gemacht, daß dem Angestellten die Tätigkeit auf Dauer übertragen werde. Ebenso kann beim Fehlen einer ausdrücklichen Erklärung des Arbeitgebers auch aus den Umständen zu entnehmen sein, daß eine Tätigkeit einem Angestellten nur vorübergehend übertragen worden ist (§ 24 BAT). Danach rechtfertigt es sich, auch § 23 Abs. 2 Buchst. a) BAT dahin auszulegen, daß sich die ausdrückliche Anordnung des Arbeitgebers nur auf die Zuweisung der höherwertigen Tätigkeit erstrecken muß, daß aber der weitere anspruchbegründende Umstand der Zuweisung auf Dauer sich auch aus den Umständen ergeben



kann (vgl. bereits BAG AP Nr. 9 und 10 zu § 1 TVG Tarifverträge: BAVAV). Hiervon ist auch das Landesarbeitsgericht ausgegangen und hat seine Entscheidung zu Recht darauf abgestellt, ob dem Kläger nach dem erklärten Willen der Beklagten, wie er dem Kläger aus den gesamten Umständen erkennbar geworden ist, die neue Tätigkeit im Sozialamt auf Dauer übertragen worden ist.

Das Landesarbeitsgericht kommt dabei zu dem Ergebnis, der Kläger habe aus den ihm bekannten Gesamtumständen nicht entnehmen können, daß ihm der neue Arbeitsplatz, mit dem ihm die Beklagte eine Chance geboten habe, sofort auf Dauer übertragen werden solle. Die hiergegen von der Revision erhobenen Verfahrensrügen wegen Verletzung des § 286 ZPO greifen nicht durch.

Das vom Landesarbeitsgericht gewonnene Ergebnis beruht einmal auf der Feststellung der bei der Übertragung der neuen Tätigkeit von der Beklagten abgegebenen Erklärungen und der damit zusammenhängenden sonstigen Umstände, zum anderen auf der Ermittlung des darin von der Beklagten erkennbar zum Ausdruck gebrachten Willens. Bei den Erklärungshandlungen und sonstigen Umständen handelt es sich um unstreitige Tatsachen, die für das Revisionsgericht bindend sind (§ 561 Abs. 1 ZPO).

Bei der Auslegung der Erklärungstatsachen, also der Ermittlung ihres rechtlichen Inhalts, geht es dagegen um Rechtsanwendung. Diese unterliegt der Nachprüfung durch das Revisionsgericht, und zwar, da es sich nicht um einen sog. typischen Vertrag handelt, nur in beschränktem Umfang, nämlich daraufhin, ob die Auslegung des Berufungsgerichts gegen gesetzliche Auslegungsregeln, Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstößt oder wesentliche Umstände unbeachtet gelassen hat (RGZ 169, 124; BAG 4, 360 [364 ff.] = AP Nr. 15 zu § 242 BGB Ruhegehalt; Stein-Jonas-Grunsky, 19. Aufl., § 549 ZPO Anm. III B 4 c mit Nachweisen aus der Rechtsprechung).



Die Revision trägt folgendes vor: "in prozessualer Hinsicht ist zu beanstanden, daß das Landesarbeitsgericht offenbar versucht, ohne ausreichende Tatsachen zu besitzen und eine Sachwertung ohne erkennbare Verwertung von Tatsachen vorzunehmen, eine vorhandene Lücke auszufüllen. Dieses Vorgehen ist mit § 286 ZPO nicht zu vereinbaren". Als Verfahrensrüge ist dieses Vorbringen unzulässig, da die Tatsachen, aus denen sich ein Verstoß gegen Verfahrensvorschriften ergeben soll, nicht angegeben sind (§ 554 Abs. 3 Ziffer 2 b ZPO). Soweit der Hinweis auf den Versuch einer Lückenausfüllung sich dagegen richtet, daß das Landesarbeitsgericht § 23 Abs. 1 BAT entsprechend anwenden will, wenn der Arbeitgeber dem Angestellten ein neues Aufgabengebiet erst nach Bewährung endgültig übertragen will, kommt es materiell hierauf nicht an. Denn es geht in diesem Rechtsstreit nicht darum, ob der Kläger, der bereits nach vier Monaten in die höhere Vergütungsgruppe eingereiht worden ist, bei entsprechender Anwendung des § 23 Abs. 1 BAT die Höhergruppierung jedenfalls nach sechs Monaten hätte beanspruchen können. Sondern der Kläger verlangt die unverzügliche Höhergruppierung im Sinne von § 23 Abs. 2 BAT, und die Abweisung seines Anspruchs beruht allein darauf, daß das Landesarbeitsgericht die Voraussetzungen dieser Bestimmung nicht für gegeben hält.

Die Revision rügt weiter eine Verletzung des § 286 ZPO, weil die Annahme des Landesarbeitsgerichts, der Kläger habe aus den Gesamtumständen eine Übertragung des neuen Arbeitsplatzes auf Dauer nicht entnehmen können, von den festgestellten Tatsachen nicht getragen werde; insbesondere seien die konkreten Umstände bei der Einweisung auf den Arbeitsplatz nicht berücksichtigt worden. Diese Rüge richtet sich wiederum nicht gegen die Feststellung oder Nichtfeststellung von Tatsachen, aus denen das Landesarbeitsgericht Schlüsse für



die Auslegung des erklärten Willens der Beklagten gezogen hat oder hätte ziehen müssen. Es kommt daher nicht ein Verfahrensverstoß in Betracht, sondern eine materiell fehlerhafte Rechtsanwendung bei der rechtlichen Qualifizierung der festgestellten Tatsachen.

Auf Auslegungsfehlern der erörterten Art, wie sie der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegen, beruht das angefochtene Urteil jedoch nicht.

Entgegen der Meinung der Revision gibt es keine anerkannte Auslegungsregel, daß jede Undeutlichkeit in der Willenskundgebung des Arbeitgebers zu dessen Lasten gehe. Es gelten vielmehr die allgemeinen Regeln der §§ 133, 157 BGB. Danach kommt es darauf an, wie die Zuweisung der neuen Tätigkeit nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte vom Kläger nach den gesamten ihm bekannten oder erkennbaren Umständen zu verstehen war. Hiervon ist das Landesarbeitsgericht auch ausgegangen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die von der Revision bekämpfte Meinung des Landesarbeitsgerichts zutrifft, daß einem Angestellten ein höherwertiger Arbeitsplatz in der Regel nicht sofort auf Dauer übertragen werde, weil er sich erst in seinem neuen Arbeitsplatz einarbeiten und seine Eignung für den neuen Arbeitsplatz sich erst erweisen müsse. Denn auch wenn sich eine solche Regel nicht feststellen läßt, sind jedenfalls die Schlußfolgerungen, die das Landesarbeitsgericht aus den konkreten Umständen des vorliegenden Sachverhalts gezogen hat, aus rechtlichen Erwägungen nicht zu beanstanden. Das Landesarbeitsgericht berücksichtigt, daß dem Kläger unmittelbar nach der Ablegung der zweiten Verwaltungsprüfung eine neue Tätigkeit übertragen worden ist, wie er sie vorher weder der Art noch der Wertigkeit nach versehen hatte. Es ist auch nicht fehlerhaft, daß das Landesarbeitsgericht in Betracht gezogen hat, wie der Kläger sich in seinem beruf-



lichen Werdegang persönlich qualifiziert hatte; das gehört zu den gesamten Umständen, die bei der Erforschung des dem Kläger erkennbaren wirklichen Willens der Beklagten zu berücksichtigen waren.

Entgegen der Meinung der Revision beruht die Wertung des Landesarbeitsgerichts auch nicht darauf, daß es die Vorgänge bei der Einweisung des Klägers in seinen neuen Arbeitsplatz außer acht gelassen habe. Das Landesarbeitsgericht hat selbst in den Entscheidungsgründen hervorgehoben, daß dem Kläger gegenüber in diesem Zeitpunkt keine ausdrücklichen Erklärungen darüber abgegeben worden sind, ob er die neue Tätigkeit auf Dauer oder zunächst nur probeweise versehen wolle. Es hat diesen Umstand also durchaus in seine Wertung einbezogen; er bildet die Ausgangsposition für seine Erwägungen. Es trifft auch nicht zu, daß das Fehlen einer einschränkenden Erklärung bei der Einweisung des Landesarbeitsgerichts zu einem anderen Ergebnis hätte führen müssen. Denn die Einweisung in sein neues Aufgabengebiet konnte der Kläger nur im Zusammenhang mit der ihm noch in seiner alten Dienststelle bekannt gemachten Versetzungsverfügung verstehen, in der es heißt, daß er zur Einarbeitung in eine freie V b-Stelle an das Sozialamt versetzt werde. Das Erfordernis der Einarbeitung hat das Landesarbeitsgericht zu Recht als allgemein in Betracht kommendes Motiv dafür anerkannt, einem Angestellten eine neue und höherwertige Tätigkeit nicht sofort auf Dauer, sondern zunächst zur Erprobung zu übertragen. Es hat sich aber nicht hierauf allein gestützt, sondern ist unter Berücksichtigung der dem Kläger bekannten gesamten Umstände zu dem Ergebnis gelangt, daß der Kläger die ihm gebotene Chance nicht als eine sofortige Übertragung des neuen Arbeitsplatzes auf Dauer habe auffassen können. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und entspricht im übrigen auch den Erklärungen, die der Kläger selbst vor dem Arbeits-



gericht im Verhandlungsprotokoll vom 31. Oktober 1969 abgegeben hat. Danach ist auch der Kläger davon ausgegangen, ihm sei die neue Tätigkeit unter der Voraussetzung übertragen worden, daß er seine Arbeit ordnungsgemäß erledige; andernfalls werde er aus dieser Stellung wieder entfernt werden. Demnach hat auch der Kläger angenommen, daß die Beklagte zunächst seine Eignung erproben wollte.

Die Kosten der erfolglosen Revision fallen nach § 97 Abs. 1 ZPO dem Kläger zur Last.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Neumann

Dr. Pecher

Dr. Schwennicke

Strempel

